

Serenissimo Electori

Ad

Manus Clementissimas

Untertänigste höchst-abgenöthigte Remonstracion der von der Stadt Cöllen bey den beschwerlichen Kriegs-Zeiten vor und nach sub titulo eines Stapel-Rechts dem Commercio auffgelegten höchst-verderblichen Beschwerden / und häufig eingeführte dem Rhein-Strohm und anderen umliegenden Landen zum Verderb gereichende Präjudicia mit einständigster Bitt

Sämtlicher Nieder-Rheinischen vereinigten Schifferen.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Herr.

N. 40.



S zwinget eine sämtliche theils in Dero Bergischen / theils Eleyischen und Holländischen Untertanen bestehende und vereinigte Nieder-Rheinische Schiffer-Gemeinde die allerhöchste Noth / Ew. Churf. Durchl. und allen Zoll-Herrschaften diejenige Beschwerden und Neuerungen unterthänigst vorzustellen / welche die Stadt Cöllen wehrenden bisherigen schweren Kriegs-Troublen dem Commercio unterm Prätext eines Stapel-Rechts vor und nach einseitig aufgelegt / und fast durch unverantwortliche Zwang-Executions-Mitelen so weit gebracht / daß unser nicht nur hundert ruiniert / sondern auch das commercium auffm Rhein-Strohm dergestalten abgangen seye / daß auch ohne ehebaldige remedur unser keiner im Stand seyn werde / ferner auff noch abzufahren / weder die Zoll-Schuldigkeiten zu entrichten ; Allermassen diejenige Güter / so an den Zoll-Plätzen am mehrsten verschuldt und etwa Fracht geben können / solcher der Stadt Cöllen beschwerlichsten Gesetzen halber andere routes über Bremen und andere Plätze nicht nur genommen / sondern auch in der That sich ergeben / daß in dreeren Monathen 66000. mit drey Pferden bespannene Karrichen aus Amsterdam mit Güterem zu Land hinauff gefahren / wieder beladen zurück gekommen / und täglich annoch continuiren / also ist leicht zu consideriren / was den Rhein-Strohm und allen Zoll-Plätzen abgehen müsse / welche verderbliche Stadt-Cöllnische vor als nach selbst creirte Gesetze und introducirt Beschwermissen dann hierinnen bestehen / daß man vor etwa 24. Jahren gegen alle uralte etliche hundert-jährige Observanz angefangen / den Schifferen bey dieß- und jener grosser Straff einzubinden / zwischen Wegen nirgendswo etwas auszulosen / und bey der Ankunfft zu Cöllen endlich zu verklären / daß nirgendswo etwas ausgeladen / sondern annoch unangebrochenen Schiffs seyen / und wann einer etwa vertretten / oder das geringste nur zwischen Wegen ausgeladen / gleich auff's schärfste gestraffet / die Ausladung an den Krähnen verboten / auch von der Stadt abgewiesen / und gar vermittels anschlagende öffentliche Edicten als Rebellen declariret / wordurch jeglicher so beängstiget worden / daß sich
auch

auch mit Dero und anderen Landen aller Communication und gemeinschafflichen Handels bis hiehin gezwungener Dingen enthalten müssen / welches Dero und alle andere Unterthanen in gemeinen Handel und Consumption wegen von der Stadt Cöllen auff die Wahren gelegten häufigen Beschwerüssen nicht wenig empfunden haben /

wohlerwogen aller Derten ein Schiff nicht völlig ausgeladen / weder an einer Platz ganz consumirt werden kan / folglichen in Cöllen / weilen wider den alten Gebrauch hin und wieder mit parcellen nicht ausladen dürfen / mit Bezahlung so häufiger Auflagen gehohlt werden muß / vor eins:

Und obwohlen vor es andern jeder Zeit mit unseren Güteren frey und unbehindert auch ohne Unterscheid der Wahren gehandelt / dieselbe an jedermänniglich mit Bezahlung der alter Stadt-Gerechtigkeit verkauft und wieder eingekauft / gar nicht an die Stadt-Cöllnische qualificirte Bürger alleinig / weder auff sichere Zeit gezwungen gewesen / sondern mit unseren Schiffen wohl Jahren an Ufer gelegen / und unbehinderlich mit jeglichem gehandelt / so hat man dannoch auff selbige manier dieses auch benommen / anfänglich etwa vierzehn / und neuerlich vor ungesehr 10. Jahren nur drey Tage im Fisch- und sechs Tage im Eisen-Kauff-Haus selbst zu verkaufen gestellt (und wann selbige Zeit vorbei / so nimmt ein öfters vor den 10. oder 20ten Theil nicht sufficienter Factor die übrige Güter mit Ziehung 4. pro Cento zum grossen Verderb der Schiff-Fahrt in seine Gewalt und Direction, das ein verkömmt / das andere verdirbt / und können nicht einmahl wissen / woran oder wie unsere Wahren verkauft worden / weniger öfters in etlichen Jahren richtigen Statum bekommen / so daß die wenige / welche noch etwa im Stand / auch zu Grund gehen und denen gleich werden müssen.

Diesem kommt also vors Dritte hinzu / daß wir gegen all iralles Herkommen widerrechtlich gezwungen werden / unsere Schiff-Ladung endlich zu specificiren und abzuschwören / daß keine frembde Holländische Wahren für andere zu verkaufen oder zu versenden mitgebracht haben / woraussen dann entsethet / daß fast alles per Achs oder auff eine andere roure gehe / und dardurch die Rheinische Zölle und Schiffer höchstens de-raudirt werden.

Worzu Vierdtens das neuerlich vor etwa 3. Jahren vom vorbeifahrenden Wein / wann er im Nothfall in die Stadt gebracht werden müsse / nächst dem anderen Lothen gefordertes und bis hiehin abgezwungenes Läger-Geld ad 1. Rthlr. per jeder Faß nicht wenig contribuirt / gestalten wegen solchen schweren Lasten der Kauffmann seine Rechnung besser zu Land als zu Wasser findet / gleich dann in der That sich ergeben thut / daß fast wenig Wein einige Jahren hero auff den Stroh kommen.

Und wann wir Fünffens eine Parthey Wein droben in loco selbst oder durch jemand anderst einkauffen und abführen lassen wollen / so will solches uns auch nicht gestattet werden / sonderen als unser Mit-Bruder Adolff Bürgermeister in An. 1710. auff der Mosel eine Parthey Wein eingekauft / und weilen sich die Gelegenheit präsentirt / mit

178
Kant. 1.

Vorwissen und Consens des Magistrats wieder verkauft / so hat man denselben etnige Monathen expoſt angeſprochen die Krabnen und Ketten verboten / und folgend in 150. Rthlr. gegen alle Rechten geſtraffet / alſo können wir nicht wiſſen / wie uns zu hüten / und was täglich vor Neuerungen mehr auffkommen werden.

Zu dieſem ſteht Sechſtens auch unterthänigſt zu erinnern / wie daſ durch den introducirten Mißbrauch / daſ unfere Güter endlich manifeſtiren müſſen / der höchſt-verderblicher Erfolg entſtehe / daſ alle Kauff-Leute an den Comptoir-Büchern wiſſen können / was und wieviel Güter annoch vorrätzig / und ſolchemnächt den Kauff ihrem ſelbſt eigenen Wohlgefallen nach ſetzen / ſo daſ es zum Nachtheil des Schifferſ / alſ wohl auch aller unliegenden Unterthanen gereicht.

Und leztens können ohngeklagt nicht beſaſſen / wie daſ die Stadt Cöllen die einſeitig geſetzte Stapel-Tage ſo ſtrict obſerviren laſſe / daſ auch alſ bey letzterer Enſ-Noth die mit Saltz und anderen verderblichen Wahren beladene Schiffe in der Geſchwindigkeit außgeſaden / und in die Kauff-Häuſer ſalviret werden müſſen / Magiſtratus auff unſer bitterliches Anhalten / dieſe Tage hernächſt nicht erneuern / noch die geſchwinde Ausladung / und daſ in ſolcher Zeit nichts verkauffen können / in einige Conſideration ziehen wollen / ſondern allerdingſ abgeſchlagen / wiewohl von ſolchem Stapel niemahlen gewuſt / noch dergleichen Gerechtigkeit gehört.

Wann nun Gnädigſter Churfürſt und Herr ic. Dieſelbe auff obigen / in ſich demehreren und der Kürze halber nicht angezogenen Beſchwerden / hocheleucht gnädigſt anerkennen werden / was vor höchſtſchädliche und verderbliche Geſetze und Neuerungen die Stadt Cöllen ſub titulo eines Stapel-Rechts einſeitig eingeführt / und wie dar durch der Rhein-Strom verdorben / und alle Zoll-Gerechtigkeiten verſchmähert worden ſeyen.

Als leben wir der unterthänigſt-tröſtlicher Hoffnung / und bitten Ew. Churf. Durchl. unterthänigſt inſtändigſt / Dieſelbe wollen Dero angebohrner Fürſt. Milde nach / zu ehelänglicher remedirung dergleichen Dero und allen unliegenden Landen höchſt-verderblicher und einſeitig auffgerichteter neuen Geſetzen Dero hohe Landſ-Fürſil. Macht anwenden / und zu dermahliher Reſtitution des untergangenen Commercii nicht geſtaſſen / daſ ſolche bey dieſen Friedens-Zeiten länger anhalten / und ferner einſchleichen ſollen / ſondern daſ alldasjenige / was widerrechtlich eingſchlichen / und füglich nicht geändert werden können / auff den uralten Fuß / den freyen unbeſchränckten Handel herſtellt werde.

Ew. Churfürst. Durchl.

Unterthänigste

Nieder-Rheinische vereinigte Schifferſ-Gemeinde /
quorum nomine & ob plurimorum distantiam Sigillum ordinarium appositum.

F I N I S.

Vorwissen und Consens des Magistrats wieder verkauft / so hat man denselben etliche Monathen expoſt angeſprochen die Krabben und Ketten verboten / und folgendes in 150. Rthlr. gegen alle Rechten geſtraffet / alſo können wir nicht wiſſen / wie uns zu hüten / und was täglich vor

Zu dieſem ſteht durch den ntroduktionen müſſen / der Leute an den Con Güter annoch vort genen Wohlgefalle als wohl auch alle

Und leztens Stadt Cöllen die laſſe / daſ auch alle verderblichen Waſ faden / und in die auff unſer bitterlic noch die geſchwind fen können / in ein abgeſchlagen / wie noch dergleichen G

Wann nun G gen / in ſich demeh ſchwerden / hocheſchädliche und verd ſub titulo eines S durch der Rhein-ſ verſchmähert wor

Als leben wir Ew. Churſt. Durch angebohrner Fürſt chen Dero und allen ſeitig auffgerichtet anwenden / und zu mercii nicht geſtat anhalten / und fer was widerrechtlich können / auff den herſtellt werde.

Ew. Chur

Nieder



werden. erinnern / wie daſ ter endlich manife he / daſ alle Kauff was und wieviel aff ihrem ſelbſt ei cheil des Schifferſ icht.

fen / wie daſ die ſtrictè obſerviren Salz und anderen windigkeit ausge iſſen / Magiſtratus ſt nicht erneuern / eit nichts verkauf ſondern allerdings niemahlen gewuſt /

Dieſelbe auff obiz angezogenen Be a / was vor höchſt die Stadt Cöllen et / und wie dar l-Gerechtigkeiten

nung / und bitten ſelbe wollen Dero bedirung derglei erblicher und ein ds Fürſt. Macht ergangenen Com is Zeiten länger das alldasjenige geändert werden räncten Handel

yanigſte ſchiffers-Gemein urimorum dis

tantiam Sigillum ordinarium appositum.

F I N I S.